

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

2.7.1753 (No. 27)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910175](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910175)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 2. Jul. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **W**nthon Ludolph Zanken hat seine zu Hollwarden, in Burhaber Bogtey, belegene Hoffstelle an den Herrn Canzleyrath und Amtsvogt Greiff verkauft. Die Angabe ist den 3. Sept. a. c. bey dem öbelgönnschen Landgericht.
2. Alle und jede, welche an Erich Heinemann zu Dalsper und dessen Vorweser Johann Hullstede, einige Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen, sollen am 4. Sept. h. a. bey hiesigem Landgericht sich melden.
3. Wider den hiesigen Bürger und Tischleramtsmeister Hans Jürgen Pfertner entstehet Schulden halber bey hiesigem Rathhause ein Concurus. Terminus zur Angabe in Curia hieselbst ist auf den 4. Sept. zur Liquidation auf den 13. zur Anhörung der Präferenzurtheil auf den 20. Sept. und zur Vergantung und Ebse auf den 2. Oct. a. c. angesetzt
4. Die Reinigung des Stadtgrabens und des Harenflusses soll am 10. Jul. dieses

D d

dieses

dieses Jahres auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Mindestfordernden ausgedungen werden.

5. Wann nunmehr die von dem Magistrat hieselbst mit Zuziehung der Elterleute und Geschwornen gemachte Repartition der allergnädigst ausgeschriebenen und von hiesiger Bürgerschaft und denen Besitzern derer unter des Magistrats Jurisdiction befangenen Immobilien zu erlegenden Königl. Prinzessin-Steuer von der Königl. hochpreisl. Rente-Cammer zu Copenhagen approbiret, und die desfällige Erhebung auch weitere Ablieferung dem Magistrat aufgetragen worden;

Als wird einem jeden Eingefessenen Bürger und denen sämtlichen Besitzern der unter des Magistrats Jurisdiction befangenen unbeweglichen Güter hierdurch angedeutet, daß ein jeder das ihm Verordnungsmaßig adquotirte Quantum in denen verordneten beyden Terminen, nach Inhalt desjenigen Extracts, welcher ihnen aus der beregtermassen approbirten desfälligen Repartition ohne Zeitverlust, gehörig zugestellt werden soll, a dato dieser Publication innerhalb respective 6 Wochen und 4 Monath nachhero, auf dem Verfalltag anzuweisenden Orts, bey Vermeidung verordneter Zwangsmittel zu bezahlen habe. Decretum Oldenburg in Curia den 30. Junii 1753.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

III. Privatsachen.

1. Ein junger Mensch von 19 Jahren, der schon in Diensten gewesen und sich dabey im Schreiben geübt, auch die Aufwartung versteht, sucht einen Herren, sollte jemand seyn der ihn verlangte, der kann bey dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.
2. Es sind von dem Herrn Rathsverwandter Besting zwey Kirchenstellen in St. Lamberti Kirche zu verheuren, und zwar eine Mannsstelle unter der Norderpriechel, und dem Rathsherrnstand, in dem Stuhl, worinnen Herr Siering gehet, und die Stelle, so bisher von Herrn Scherenberg betreten worden, wofür des Herrn Rathsverwandten Name stehet. Eine Frauensstelle gleich vor der Canzel über, und zwar in Herrn Jacob Detmers Stuhl, die mittelste Stelle. Der oder diejenigen, so solche Stellen zu heuren Belieben tragen, können sich bey dem Herrn Rathsverwandten melden.

3. Es



3. Es hat der Herr Justizrath Schreiber, in hiesiger St. Lamberti Kirche, eine Frauensstelle, im Stuhl, vor der Frau Generalsuperintendentin Suhl, so fort anzutreten, zu verheuren. Können also die Liebhabere sich desz fals bey dem Pupillenschreiber Hrn. Erdmann melden.
4. Johann Franz Gabel zu Holzwarden ist gesonnen, seine zu Sandstedt über der Weser stehende Lohmühle, worauf auch wohl Grütze gemahlen werden kann, vor welcher zwey Pferde gehen, zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey ihm zu Holzwarden in Dierk Achtings Hause einfinden. Eben dieser Johann Franz Gabel lästet auch bekannt machen, daß er allerhand Leder gerbet, schwarz und gelb, Kutschen zu beziehen, und zu Schuhen zu gebrauchen, und das um einen billigen Preis.

IV. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Canzley Director, Rätthe und Assessores.

Hun Kund hiemit: Demnach zuverlässige Nachrichten ergeben, wasmassen die auf den Africanischen Küsten seither grassirte ansteckende Seuche noch nicht gänzlich aufgehöret, und daher zu befürchten, daß selbige bey gegenwärtiger Jahreszeit neue Kräfte gewinnen werde, weshalb dann auch von denen See-Mächten, und benachbarten Obrigkeiten, die bisherige Verordnungen, nach wie vor auf das beständigste beobachtet werden: daß wir demnächst auch hiesiges Orts, denen Beamten und sämtlichen Unterthanen der an der See, auch Weser und Jahde belegenen Districte dieser Graffschaft Oldenburg hiez durch alles Ernstes, und bey Leib- und Lebens-Strafe, von neuen anzubefehlen, und einzuschärfen für nöthig gefunden.

1) Daß keine Fischer, Lootsen, oder andere an der See- Jahde- und Weser-Küste wohnende Leute, einem aus der See kommenden unbekanntem Schiffe, oder auf welches die geringste Vermuthung fallen könnte, daß es aus der Mittelländischen See käme, mit ihren Fahrzeugen oder Böten an Boord fahren und denenselben Menschen oder Waaren ab- und selbige einnehmen sollen.

2) Besondern wenn sich ein dergleichen verdächtiges Schiff auf hiesigen See-Küsten oder Ströhmnen hervorthun sollte, sollen bey obiger Leib- und Lebens-Strafe die Lootsen nur Oberhalb-Windes oder Wind-abwärts demselben in die Nähe fahren, und nach seinen Pässen und Certificaten fragen.

Ed 2

3) Wäre



3) Wäre nun solches Schiff auf Befragen mit keinen guten Pässen und Certificaten versehen, so ist solchem so fort zu bedeuten, daß es sich von hiesigen Küsten und Strömen gänzlich entfernen, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden solle: gäbe es aber vor, von unverdächtigen Orten aus der Mitteländischen See zu kommen, so haben sich hiesige Lootsen oder andere Unterthanen die Certificate und Pässe an einer Stange gebunden zureichen zu lassen, auch das Loots-Geld nicht anders, als in einem Eymmer oder ander Gefäß mit Wasser zu empfangen, und selbige Pässe und Certificate dem nächsten Beamten zu behändigen, welcher selbige zur nähern Untersuchung zur hiesigen Regierunge-Canzeley einzuschicken hat; anbey ist solchem Schiffe von denen Lootsen zu bedeuten, daß es immittelst sich an einem bequemen Orte für Anker legen müsse, es haben auch die Lootsen immittelst für billige Bezahlung die Wache zu halten, daß aus selbigem Schiffe nichts an Land, oder vom Lande nichts an Boord kommen möge. Dafern auch ein solches Schiff sich keines Lootsen bedienet hätte, sondern den Strohm zum Theil oder bis Elsfleth aufgefegelt wäre, sollen sich alle andere Unterthanen, welchen solches Schiff und dessen Schiffs-Bolck am ersten zu Gesichte kommt, nach dem Verstande und der Absicht dieser Verordnung richten, und demselben von Unserm Elsflethischen Zoll-Comtoir die dortigen Anroyers an Boord gesandt, auch von Unserm dortigen Zollverwalter die Pässe und Certificate zu vorbesagtem Ende anhero eingefandt werden.

4) Sollten sich darunter ein oder ander Schiffer und dessen Bolck widerseßlich bezeigen, und in Güte nicht abhalten lassen wollen, so ist selbigen zu bedeuten, gestalt sie an Leib und Leben gestrafet, und ihre zu Lande gebrachte Waaren verbrannt werden würden: es ist auch wider dieselbe hierauf mit Gewalt, und wo es seyn muß, mit gewaffneter Hand zu verfahren. Wornach sich also jedermänniglich, dem es beykommt, gebührend und mit äußerster Sorgfalt zu achten. Gegeben Oldenburg unter dem zur hiesigen Regierunge-Canzeley verordneten Insiegel den 18. Junii 1753.

(L. S.)
R.

Die Getreidepreise sind den vorigen gleich.